

## **„Beschlagnahme von Telekommunikationsgeräten“**

BVerfG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 BvR 2099/04  
in *NStZ 2006, Heft 11, S. 641 – 643*

### **I. Sachverhalt**

Dem Verfahren liegt die Verfassungsbeschwerde einer Richterin am AG zugrunde. Wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen wurde ihre Wohnung durchsucht. Die Durchsuchung diente dazu, Kommunikationsverbindungsdaten auf dem Personalcomputer und dem Mobiltelefon der Beschwerdeführerin zu ermitteln, die einen Nachweis für den Kontakt mit einem Reporter hätten ergeben sollen. Gegen diese Anordnung der Durchsuchung richtet sich die Verfassungsbeschwerde der Richterin. Der Rechtsbehelf hatte Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

In seinem Urteil geht das Bundesverfassungsgericht auf die Reichweite des Schutzbereichs von Art. 10 I GG im Zusammenhang mit dem Zugriff auf Telekommunikationsgeräte durch die Strafverfolgungsbehörden ein. Es wird ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass Inhalte und Umstände der Kommunikation *außerhalb* des laufenden Kommunikationsvorgangs nicht in den Schutzbereich von Art. 10 I GG fallen, sondern vielmehr durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützt sind.

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses ende mit dem Übertragungsvorgang. Zur Begründung wird angeführt, dass mit Ende des Kommunikationsvorgangs die Nachricht nicht mehr den erleichterten Zugriffsmöglichkeiten Dritter ausgesetzt sei, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit, welche die Anwendung des Art. 10 I GG rechtfertige, nicht mehr gegeben sei.

Entscheidend für die Einschlägigkeit des Art. 10 I GG in Abgrenzung zu Art. 2 I GG sei der Umstand, dass die nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs gespeicherten Daten ebenso wie vom Nutzer selbst angelegte Dateien nicht mehr den erleichterten Zugriffsmöglichkeiten Dritter ausgesetzt seien und insoweit eine Vergleichbarkeit bestünde.

Des Weiteren wurde betont, dass die §§ 94 ff. StPO sowie die §§ 102 ff. StPO den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und Daten ausreichend Rechnung tragen. Spezielle Eingriffsbeschränkungen in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die über die §§ 94 ff., 102 ff. StPO hinausgehen, seien nicht erforderlich.

Vorliegend wurde ein Eingriff in Art. 2 I GG, sowie in Art. 13 I GG bejaht, die einer Rechtfertigung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedurften. Bereits in der Durchsuchungsanordnung hätte dem Schutz der Verbindungsdaten Rechnung getragen werden müssen. Jedoch entsprachen die angegriffenen Beschlüsse in diesem Fall nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

### **III. Problemstandort**

Problematisch ist im vorliegenden Fall eine Auseinandersetzung mit der Reichweite des Schutzbereichs von Art. 10 GG, auch in Abgrenzung zu anderen einschlägigen Grundrechten.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- „Unzulässigkeit einer verdeckten Online-Durchsuchung“, BGH in *NJW* 2007, 930